

Landkreis Oder-Spree**01.10.2026****ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG**

Titel des Stellenangebots: bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin /
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Arbeitgeber: Landkreis Oder-Spree

Kennziffer: 3 LOS 2026

Erscheinungsdatum: 01.10.2026

Ende: 21.10.2026

Vergabetermin: 01.02.2027

Tätigkeitsprofil:

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der folgende Bezirk für eine Bestellung zum 01.02.2027 (Vergabetermin) im Landkreis Oder-Spree ausgeschrieben.

Kehrbezirk LOS-051

Orte / Orts- bzw. Gemeindeteile:

- Gemeinde Fürstenwalde/Spree (teilweise)
- Gemeinde Rauen
- Gemeinde Spreenhagen OT Braunsdorf, OT Markgrafpieske

3442 Gebäude, davon 3287 mit Feuerstättenschau und 5628 Feuerstätten (Stand 13.01.2026)

Die Bestellung für einen Bezirk wird unter Berücksichtigung der Altersgrenze auf sieben Jahre befristet (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Senden Sie bitte Ihre schriftliche und unterschriebene Bewerbung für den o.g. Bezirk mit der Kennziffer 3 LOS 2026 bis zum 21.10.2026 an:

**Landkreis Oder-Spree
Amt für Recht, Ordnung und Straßenverkehr
Kreisordnungsbehörde
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow**

**Ansprechpartner: Herr Tschorn
Tel.: 03361 5991320**

e-Mail: ordnungsamt@landkreis-oder-spree.de

Für die Einhaltung der Einreichungsfrist einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) bei der Behörde (§ 3 Abs. 3 Satz 4 und 5 Brandenburgische Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung (BbgBAAV)).

Anforderungen:

Das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem SchfHwG und der BbgBAAV vorgenommen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks erfüllen (§ 9a Abs. 1 SchfHwG). Sie müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit besitzen, in geordneten finanziellen Verhältnissen leben sowie die erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen (§ 2 Abs. 1 BbgBAAV).

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung (§ 9a Abs. 3 SchfHwG).

Die Bewerbung muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten (§ 4 Abs. 4 BbgBAAV):

1. den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, eine Anschrift und eine Telefonnummer sowie falls vorhanden eine E-Mail-Adresse
2. einen tabellarischen Lebenslauf, der lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten auf den Tag genau hervorgehen,
3. einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle: Zeugnisse mit Notenangaben über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über jeweils gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
4. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen und Sozialversicherungsnachweisen der letzten sieben Jahre,
5. Nachweise über die Bestellung als Vertreter nach § 11b des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes der letzten sieben Jahre,

6. Nachweise über

- a) zusätzliche berufsbezogene Qualifikationen und Abschlüsse,
 - b) zusätzliche berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der letzten sieben Jahre; die Nachweise müssen jeweils die bestätigte Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden, Datum, Beginn, Ende und Ort der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme, den Namen des Referenten und die wesentlichen Inhalte der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme enthalten sowie
 - c) gesetzlich vorgeschriebene beziehungsweise vorgesehene Zeiten während der letzten zehn Jahre, insbesondere Grundwehrdienstzeiten, Elternzeiten, Pflegezeiten und Zeiten der Berufsunfähigkeit, wobei für Zeiten der Berufsunfähigkeit maximal zwei Jahre anerkannt werden,
7. eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erfüllt,
 8. eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt,
 9. eine unterzeichnete Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
 10. eine unterzeichnete Eigenerklärung der Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind,
 11. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob eine dieser Bewerbung vorangegangenen Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger innerhalb der letzten sieben Jahre vor Beginn der Ausschreibung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes aufgehoben, nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen wurde oder ob andere Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von § 21 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ergriffen wurden; anzugeben sind jeweils die seinerzeit zuständige Behörde, die genauen Maßnahmen sowie das Aktenzeichen des Verfahrens,

12. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob eine dieser Bewerbung vorausgegangene Bestellung als Vertretung nach § 11b des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes innerhalb der letzten sieben Jahre vor Beginn der Ausschreibung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes aufgehoben, nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen wurde und
13. in Fällen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Bezirkes außerhalb des Landes Brandenburg ist, den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde.

Im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit wird zudem erforderlich, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 2 Abs. 3 i. V. m § 4 Abs. 4 BbgBAAV den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister den Bewerbungsunterlagen beifügt. Eine Nachreichung dieser Unterlagen ist möglich.

Nach § 9a Abs. 4 SchfHWG darf sich eine bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben.

Die Bewerbungsunterlagen nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 bis 6 können der zuständigen Behörde als Kopie eingereicht werden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich.

Die Bewerbungsunterlagen nach § 4 Abs. 4 Nr. 7 bis 12 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Den Bewerbungsunterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung von einer/einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in beizulegen.

Beachten Sie bitte, dass Nachweise nach § 4 Abs. 4 Nr. 6b ohne bestätigte Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden nur als halbtägige Veranstaltungen anerkannt werden (§ 4 Abs. 5 Satz 5 BbgBAAV).

Im Fall fehlender, unvollständiger, veralteter oder nicht fristgemäß eingereichter Bewerbungsunterlagen sowie fehlender deutscher Übersetzung kann die zuständige Behörde die Vorlage der entsprechenden Unterlagen unter erneuter Fristsetzung nachfordern, wenn hierdurch der Ablauf des Auswahlverfahrens und insbesondere die fristgemäße Bestellung nicht gefährdet werden (§ 4 Abs. 6 BbgBAAV).

Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber sich durch arglistige Täuschung im Auswahlverfahren einen Vorteil zu verschaffen, werden sie von diesem Verfahren ausgeschlossen (§ 4 Abs. 7 BbgBAAV).

Ist auf der Grundlage der eingesandten Bewerbungsunterlagen und der Berechnung der Bewertungspunkte keine Entscheidung über die Vergabe des Bezirks möglich, erfolgt die Entscheidung auf Grund der Auswertung vergleichbarer Stellungnahmen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 BbgBAAV oder vergleichbarer Kkehrbuch- oder Bezirksüberprüfungen oder auf Grund von Bewerbungsgesprächen. Die in diesem Zusammenhang den Bewerberinnen und Bewerbern entstehenden Kosten werden nicht erstattet (§ 5 Abs. 4 BbgBAAV).

Nach Beendigung der Auswahl nach § 5 BbgBAAV benachrichtigt die zuständige Behörde unverzüglich die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber. Dabei wird eine angemessene Frist zur schriftlichen Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der vorgesehenen Bestellung gesetzt und über die Möglichkeit der Rücknahme von weiteren Bewerbungen informiert (§ 6 Abs. 2 BbgBAAV).

Nach Eingang der Erklärung über die Annahme sendet die zuständige Behörde den nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern einen Ablehnungsbescheid, wenn von der Möglichkeit der Rücknahme von Bewerbungen kein Gebrauch gemacht wurde (§ 6 Abs. 4 BbgBAAV). Die Kosten für den Ablehnungsbescheid betragen 26,50 € gemäß § 1 i. V. m. Anlage (zu § 1) der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (MWAEGGebO), Tarifstelle 6.3.4.

Weitere Gebühren werden für die Bewerbung nach Tarifstelle 6.3.1 und 6.3.2 sowie für die Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach Tarifstelle 6.4.1 erhoben.